

ANWALTSPRÜFUNG VOM 17. MAI 2021 – ZIVILRECHT

Die Calinda AG ist einer der führenden Unterwäschehersteller in der Schweiz. Die Yeah (Schweiz) AG, die sich im Herrenbekleidungsmarkt einen Namen gemacht hat, sucht noch einen Lizenznehmer für ihr Unterwäschesortiment.

Die Calinda AG und die Yeah (Schweiz) AG schliessen einen Lizenzvertrag ab, wonach die Calinda AG zur alleinigen Produktion und zum alleinigen Vertrieb der Unterwäsche für das Gebiet der Schweiz berechtigt ist. In diesem Zusammenhang ist sie auch berechtigt, die eingetragene Marke Yeah auf die Unterwäsche zu drucken. Im Gegenzug hat sie eine jährliche Lizenzgebühr von CHF 50'000.00 zu bezahlen.

Die Copy AG produziert und verkauft – ohne dazu berechtigt zu sein, aber im Wissen um das Bestehen einer fremden Marke – ebenfalls Yeah-Unterwäsche mit der entsprechenden Marke. Sie hat damit schon CHF 100'000.00 Gewinn erzielt, als dies der Calinda AG bekannt wird.

Sofort fordert die Calinda AG die Yeah (Schweiz) AG auf, dagegen vorzugehen. Die Yeah (Schweiz) AG reagiert auf die Aufforderung aber nicht.

Frage

Welche Ansprüche können die Yeah (Schweiz) AG und die Calinda AG geltend machen?

Bemerkungen

Prüfen Sie Ansprüche unter verschiedenen Titeln. Markenrechtliche Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsansprüche nach Art. 55 Abs. 1 MSchG sind nicht zu prüfen.

Sie erhalten auszugsweise den Text von Art. 55 MSchG. Sie dürfen davon ausgehen, dass die Klageberechtigung der Lizenznehmerin im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist im Sinne von Art. 55 Abs. 4 MSchG.

Gesetze

OR
MSchG (Art. 55)

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, 17. Mai 2021
Hans-Rudolf Wild

MARKENSCHUTZGESETZ (Art. 55 Abs. 4)

Art. 55 Leistungsklage

1 – 3

- 4 Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

Anwaltsprüfung vom 19. Mai 2021

Straf- und Strafprozessrecht



Hinweise: Es wird empfohlen, die vierseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten zuhanden des nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit der Prüfungslösung zu beginnen.

Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement sinnvollerweise auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Aufgabe/Fragestellung fokussierte Antworten und Ausführungen mit präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht aus. "Auswahlsendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Falls konkret nach der Strafbarkeit einer Person gefragt wird, sind Tatbestände/Strafnormen, die sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, nicht aufzuführen, d.h. es ist nur begründet darzulegen, welche Strafnormen nach Ihrer Ansicht durch welche Verhaltensweisen erfüllt wurden.

Hilfsmittel: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Betäubungsmittelgesetz und Gerichtsorganisationsgesetz.

Prüfungsfall (integriert sind verschiedene Fragen/Aufgaben):

Die 16-jährige A (wohnhaft in Arth/SZ) weiss, dass ihr gleichaltriger Arbeitskollege B (wohnhaft im züricherischen Uerzlikon) regelmässig recht grosse Mengen Kokain auf sich trägt und mit diesem Kokain auch Handel betreibt. Sie erzählt dies im November 2020 ihrem 19-jährigen Kollegen C (wohnhaft im luzernischen Udligenswil) und gibt diesem auf Nachfrage hin auch bekannt, wo genau B wohnt und auf welchem Weg er jeweils von seinem Wohnort mit dem Mofa zu seinem Arbeitsort in Baar fährt. C äussert danach, dass er und sein Fussballkollege D (23, wohnhaft in Zug), welcher diesbezüglich sicher keine Skrupel habe, B demnächst einmal abpassen und ihm das dannzumal mitgeführte Kokain abnehmen könnten. C verspricht A - nachdem sie diesbezüglich explizit nachgefragt hatte - als Gegenleistung für den Tipp zehn Prozent des ggf. erlangten Kokains.

A vergisst diese Unterhaltung dann wieder und hatte in der Folge - coronabedingt - auch keinerlei Kontakt mehr mit C. Die damalige Unterhaltung kommt ihr erst wieder in den Sinn, als sie am 12. April 2021 in der Zuger Zeitung folgende Polizeimeldung liest:

"Brutaler Überfall in Baar - Zeugen gesucht"

Am vergangenen Freitag, 9. April 2021, 07.15 Uhr, wurde in Baar, ein 16-Jähriger, welcher mit seinem Mofa auf dem Weg zur Arbeit war, zwischen der Verzweigung Gulmatt und Blickensdorf von zwei männlichen Personen angehalten. Diese trugen eine schwarze Hygienemaske und führten eine Schlagrute und ein grösseres Messer offen mit sich. Sie verlangten sodann, dass das Opfer ihnen sein mitgeführtes Kokain aushändige, ansonsten er es bereuen werde. Aus Angst übergab der 16-Jährige den zwei Männern rund 14 Gramm Kokain, abgepackt in Portionen zu je ca. 0.5 Gramm. Als er danach flüchten wollte, stellte ihm der deutlich ältere der beiden Täter nach. Beim anschliessenden Handgemenge stach dieser mehrmals mit dem mitgeführten Messer auf das Opfer ein. Glücklicherweise - möglicherweise auch, weil der Angegriffene immer noch seinen Motorradhelm trug - kam es dabei nur zu zwei leichteren Stichverletzungen im Bereich der rechten Schulter und zu einer Schnittverletzung am rechten Arm des Opfers. Die entsprechenden Wunden konnten im Kantonsspital in Baar ambulant versorgt werden. Nachdem die zwei Täter direkt nach mitgeführtem Kokain gefragt hatten, muss davon ausgegangen werden, dass diese das Opfer kannten oder zumindest über Insiderwissen verfügten. Die Zuger Polizei ist dankbar für jegliche Hinweise zu dieser Tat und verspricht eine vertrauliche Behandlung."

Zudem erfährt A am Nachmittag des 12. April 2021 an ihrem Arbeitsort, dass B heute und für den Rest der Woche nicht zur Arbeit erscheine, da er einen Unfall gehabt habe. Um Klarheit zu erhalten, ruft A folglich C an und fragt, ob er und D dies mit dem Überfall auf B gewesen seien. C bejaht dies stolz und sagt A, sie könne ihre Belohnung bei ihm abholen. A sagt daraufhin, sie wolle sicher nichts, er solle die damalige Unterhaltung vergessen.

Am 13. April 2021 erscheint A - zusammen mit ihrer Mutter - bei Ihnen im Büro und schildert die vorstehende Ausgangslage. Sie habe nun aufgrund der im November 2020 an C weitergegebenen Informationen ein schlechtes Gewissen.

1. Beantworten Sie bitte kurz und prägnant die erste Frage von A, ob und ggf. welche Möglichkeiten es gebe, dass sie der Zuger Polizei ihre Vermutung mitteilen könnte, ohne dass (a) C und D je erfahren werden, wer den ggf. erfolgreichen Fahndungshinweis gegeben hatte, und (b) sie im Strafverfahren je erkennbar in Erscheinung treten muss (drei Punkte)!

Im Laufe des Gesprächs wendet die Mutter von A ein, eine solche Denunziation könnte doch allenfalls auch heikel sein, weil ihre Tochter sich ja im Zusammenhang mit dem Tipp im November 2020 ihrerseits strafbar gemacht haben könnte.

- 2.1 Legen Sie bitte vorerst mit kurzer Begründung dar, welchen Straftatbestand bzw. welche Straftatbestände C und D - unter der Prämisse, dass sich alles so abgespielt hatte, wie im einleitenden Sachverhalt und sodann nachfolgenden Zeitungsartikel dargestellt, - erfüllt haben dürften (vier Punkte)!

- 2.2 Zeigen Sie sodann mit kurzer, prägnanter Begründung auf, was Sie der Mutter von A betreffend mögliche Strafbarkeit ihrer Tochter sagen würden bzw. ob deren Bedenken berechtigt sind oder nicht (zwei Punkte)!

Unabhängig davon, was Sie A geraten haben, geht diese am gleichen Tag noch zur Zuger Polizei und schildert dort ihren Verdacht. Als sie im Rahmen eines formlosen Gesprächs gefragt wird, wie sie darauf komme, gibt sie wahrheitswidrig an, sie habe von einer Drittperson erfahren, dass der Ihr bekannte C in einem Threema-Chat mit dieser Tat geprahlt habe. Eine Stunde, nachdem sie das Gebäude der Zuger Polizei verlassen hatte, fühlt sich A als krasse Verräterin. Sie ruft folglich C an und sagt, er solle aufpassen, es könne nämlich sein, dass die Polizei bald bei ihm wegen dieser Sache vorbeikomme. Danach beendet sie das Telefongespräch. C lässt in der Folge seine Hälfte des Kokains im WC verschwinden, und warnt D. Dieser hatte seine sieben Gramm Kokain bereits für CHF 1'000.00 weiterverkauft. Aufgrund der Warnung vergräbt er nun dieses Geld im Wald. Zudem setzen beide ihre Smartphones neu auf. Als die Zuger Polizei am nächsten Tag mit einem Hausdurchsuchungsbefehl je an den Wohn- und Arbeitsorten von C und D auftaucht, finden sie rein gar nichts, was auf eine Täterschaft hindeuten könnte.

3. Haben sich A, C und D durch ihre im vorstehenden Absatz geschilderten Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen allenfalls strafbar bzw. zusätzlich strafbar gemacht, falls ja: Wegen welchem/welchen Delikt(en) (drei Punkte)?

Trotz der erfolglosen Hausdurchsuchungen bei C und D nimmt die Zuger Polizei die beiden vorläufig fest. Kurze Zeit später gestehen sie die Tat vom 9. April 2021. Zudem stellt sich im Laufe der weiteren Ermittlungen heraus, dass gegen A im Kanton Schwyz ein Verfahren wegen übler Nachrede läuft, im Kanton Bern bereits seit einem Jahr gegen C wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt wird und dass D im Kanton Schaffhausen im März 2021 eine Apotheke überfallen und dort allein - unter Mitführen und drohend mit einer täuschen echten Pistolenattrappe - CHF 2'500.00 erbeutet hatte.

- 4.1 Zeigen Sie bitte mit kurzer Begründung auf, welche Behörden in welchem Kanton/welchen Kantonen nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der Zuger Polizei für die Weiterführung der Strafverfahren gegen A, C und D zuständig sind (drei Punkte)!
- 4.2 Würde sich etwas an dem von Ihnen dargestellten Ergebnis ändern, wenn sich D zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen der Zuger Polizei nach wie vor im Kanton Zug in Untersuchungshaft befände und diese dazumal mehr als drei Monate andauert hätte (ein Punkt)?

Bezüglich der nachfolgenden Thematik sind Sie Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter von B. Dieser möchte, dass D möglichst streng bestraft wird und er "Geld von diesem erhält".

5. Was sagen Sie B bezüglich einer allfälligen Beteiligung am Strafverfahren, was schlagen Sie ihm vor und was wäre diesbezüglich bis wann vorzukehren (zwei Punkte)?

Und nachfolgend nehmen wir noch an, dass Sie nicht mehr Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, sondern Staatsanwältin/Staatsanwalt sind. Sie führen das Strafverfahren, in welchem Kanton auch immer, gegen D, welcher einzig die portugiesische Staatsbürgerschaft besitzt. D lebt seit seinem vierten Altersjahr zusammen mit seinen Eltern und zwei älteren Geschwistern (28 und 30 Jahre alt, beide verheiratet und wohnhaft ebenfalls im Kanton Zug) ununterbrochen in der Schweiz und wohnt auch heute noch bei seinen Eltern. Die portugiesische Sprache spricht D nur ansatzweise. Er hat keine Ausbildung abgeschlossen, nahm nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht verschiedene Gelegenheitsjobs wahr, welche ihm regelmässig wegen Unzuverlässigkeit gekündigt wurden. D musste regelmässig von seinen Eltern finanziell unterstützt werden und beanspruchte überdies in den Jahren 2018 und 2019 zeitweise auch wirtschaftliche Sozialhilfe. Vor seiner Verhaftung arbeitete D während rund acht Monaten temporär als Hilfsarbeiter bei einem Gartenbauunternehmen. Dort lief es gut und D hatte gar reelle Aussicht auf eine Festanstellung. Er verlor den Job nur wegen der Verhaftung. D spielt seit sechs Jahren aktiv Fussball beim FC Baar und ist Mitglied der Stadtzuger Guggenmusik "Lorzenguger". Im Schweizerischen Strafregister ist D einzig mit einer Verurteilung aus dem Jahre 2018 zu einer Geldstrafe von 26 Tagessätzen zu CHF 30.00 und einer Busse von CHF 120.00 wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln verzeichnet. Zudem ergibt sich aus den Akten des Amtes für Migration, dass gegen D im Kanton Zürich zwei Strafbefehle ergingen, der eine im Jahr 2019 wegen Tätlichkeiten und der andere rund ein Jahr später wegen Besitzes und Konsums von Marihuana.

- 6.1 Erstellen Sie den Teil Ihres Plädoyers, mit welchem Sie vor Gericht Ihren Antrag auf Verweisung des D aus der Schweiz für die Dauer von acht Jahren, auch bereits unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gegenargumente der Verteidigung, möglichst prägnant begründen (fünf Punkte)!
- 6.2 Könnte das Gericht auch dann eine Landesverweisung aussprechen, wenn (a) Sie im Rahmen der Anklageschrift vergessen hätten, eine solche zu fordern oder (b) wenn Sie darin gar den begründeten Antrag stellen würden, auf eine Landesverweisung aus Verhältnismässigkeitsgründen zu verzichten (ein Punkt)?

* * *

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im Mai 2021 / Marc Siegart

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 21. Mai 2021

Sachverhalt

Heute werden Caroline Keller, geb. 12. August 1971, von und in Zug, sowie ihr Ehemann Nils Keller, geb. 8. März 1967, von und in Zug, in ihrer Kanzlei erscheinen und die Errichtung einer Stiftung mit Sitz in Zug beurkunden lassen. Sie soll unter dem Namen "Stiftung Kinderhaus Zug" Zuger Kindern bei häuslichen Problemen Unterbringungsmöglichkeit bieten. Die Stifter widmen der Stiftung ein Vermögen von CHF 100'000, worüber eine Einzahlungsbestätigung vom 17. Mai 2021 der Zuger Kantonalbank vorliegt. Der Stiftungsrat soll aus den beiden Stiftern und Ihnen selbst bestehen, die Reviso AG, Zug, soll Revisionsstelle werden. Ein zweckmässiges Stiftungsstatut sollen Sie entwerfen. Sie sind beauftragt, die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen und die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen.

Im Anschluss an die Beurkundung möchten Kellers den Entwurf einer Urkunde über eine (nach Eintragung der Stiftung geplanten) Vermögensübertragung ihres schon bestehenden "Verein Kinderhaus" an die "Stiftung Kinderhaus Zug" besprechen. Der Verein betreibt ein Kinderhaus in einer ihm gehörenden Liegenschaft an der Industriestrasse 25 in Zug (GS 3333), welche mit einer Grundpfandverschreibung über CHF 500'000 zugunsten der Zuger Kantonalbank belastet ist. Nebst der Liegenschaft sollen Wertschriften und Konti im Wert von CHF 750'000 an die Stiftung übertragen werden; CHF 50'000.00 sollen dem Verein (neu nur als ein Gönnerverein) verbleiben. Die Stiftung übernimmt alle Arbeitsverträge und weiteren Vertragsverhältnisse. Es erfolgt keine Gegenleistung der Stiftung. Die Übertragung soll rückwirkend auf 1. Januar 2021, basierend auf der Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 erfolgen.

Aufgabe

1. Verfassen Sie die öffentlichen Urkunden und nehmen Sie eine Beurkundung vor.
2. Verfassen Sie alle weiteren notwendigen Dokumente, mit Ausnahme allfälliger Formulare und durch Dritte zu erstellender Dokumente, die Sie jedoch erwähnen müssen.
3. Bereiten Sie die Handelsregisteranmeldungen vor, mit einem Verzeichnis aller Belege.

Arbeitshinweise

1. Lesen und analysieren Sie Sachverhalt und Aufgabe sorgfältig.
2. Teilen Sie Ihre Zeit gut ein und verfassen Sie die Dokumente knapp, aber sorgfältig.
3. Benutzen Sie das Gesetz.
4. Handeln Sie bei dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.
5. Ich werde kurz nach Prüfungsbeginn vorbeikommen und allfällige Fragen beantworten.

Gesetzestexte

ZGB, OR, FusG, BeurkG

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Dr. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG